

Prüfungsordnung

für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science"

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. BerlHGÄG am 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), am 09. Januar 2001 nachfolgende Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science" erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildenden Ergänzungsstudiengang "Nursing Science" der Humboldt Universität zu Berlin.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Prüfung (Master-Prüfung) bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung werden die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft gemäß § 2 der Studienordnung nachgewiesen.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern notwendigen gründlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche seines oder ihres Studiengbietes überblickt und wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung anwenden kann.

§ 3 Hochschulgrad

Die Humboldt Universität zu Berlin, vertreten durch die Medizinische Fakultät, verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Hochschulgrad "Master of Science" (in Nursing) (MScN).

§ 4 Studienform/-dauer

Das postgraduale Studium wird ausschließlich als Teilzeitstudium angeboten. Das Programm entspricht zwei Jahren Vollzeit. Dies sind in der Regel vier Jahre

Teilzeit. Individuelle Lernwege sind jedoch möglich. Der Zeitrahmen des Studiengangs folgt dem Kalenderjahr.

§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen und für die Organisation und Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Medizinischen Fakultät ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professoren oder Professorinnen, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind;
- ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrbeauftragte des Studiengangs;
- ein Student oder eine Studentin des Studiengangs.

(3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Rat der Medizinischen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Student oder die Studentin des Studiengangs sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin wird für zwei Jahre bestellt. Er oder sie hat beratende Stimme. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis der Professoren den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Jedes Mitglied kann den Ausschuss von dem oder der Vorsitzenden einberufen lassen. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 14. Dezember 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Zulassungsbestimmungen des Studiengangs
- die Auswahl der Studierenden des Studiengangs
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Bestellung der Prüfer oder der Prüferinnen
- Qualitätssicherung des Studiengangs.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Prüfungszeiten, Studienzeiten und die tatsächliche Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gehören, alleine entscheiden; er oder sie hat den Zulassungs- und Prüfungsausschuss davon unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und die Prüfer oder Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen

Als Prüfer oder Prüferinnen können gemäß § 32 Abs. 3 BerlHG alle Professoren oder Professorinnen, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, Gastdozenten oder Gastdozentinnen und Lehrbeauftragte bestellt werden, die im laufenden Studienjahr eine selbständige Lehrtätigkeit im Studiengang ausgeübt haben oder auf diesem Gebiet als anerkannte Fachleute tätig sind; sie müssen nicht Angehörige der Humboldt-Universität sein. Wiederbestellung ist zulässig. Die Namen der Prüfer oder Prüferinnen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin rechtzeitig bekannt zu geben. Der Student oder die Studentin kann einen Prüfer oder eine Prüferin vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 7 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

- studienbegleitenden Prüfungen zu den jeweiligen Modulen und
- einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master-Thesis).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden unter Beachtung von § 33 Abs. 1 BerlHG gewertet.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen können als schriftliche Klausurarbeit mit einer Dauer von mindestens 2 Stunden und höchstens 3 Stunden, mündliche Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten, Referat oder als Hausarbeit abgenommen werden.

(4) Die Gesamtanzahl der studienbegleitenden Prüfungen entspricht der Anzahl der allgemeinen und spezifischen Module, plus mindestens drei studienbegleitenden Prüfungen für Wahlpflichtmodule.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen ist vor Beginn des jeweiligen Moduls zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(2) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(3) Die Stundenzahl ("Student Investment Time") gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung kann in Härtefällen individuell auf Antrag der betroffenen Studierenden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss reduziert werden.

§ 9 Prüfungswiederholung

Falls eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden ist, kann der Student oder die Studentin diese Prüfung innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten einmal wiederholen. Falls diese Prüfung ebenfalls nicht bestanden ist, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über eine eventuelle zweite Wiederholung.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs "Nursing Science" an der Humboldt Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen verschiedener europäischer Hochschulen gegenseitig anerkannt. Hierbei sind 30 Stunden "Student Investment Time" äquivalent zu einem (1,0) ECTS Credit Point.

Für die Studierenden wird im Rahmen des ECTS eine Abschrift der Studiendaten ("Transcript of Records") mit ihren Studienleistungen in leicht verständlicher und umfassender Form erstellt. Die entsprechenden Einzelheiten sind im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission in der jeweils letztgültigen Fassung aufgeführt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht

wurden, erfolgt von Amts wegen. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Mit der schriftlichen Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin die im Studiengang erworbenen Kenntnisse und die Fähigkeit des selbständigen und wissenschaftlichen Arbeitens nachweisen. Das Thema der Abschlussarbeit soll dem gewählten Ausbildungsgang im Schwerpunktstudium des Kandidaten oder der Kandidatin entnommen sein.

(2) Die Abschlussarbeit ist in den Sprachen Englisch oder Deutsch abzufassen.

Falls die deutsche Sprache gewählt wird, ist eine Zusammenfassung in Englisch hinzuzufügen. Falls die englische Sprache gewählt wird, ist eine deutsche Zusammenfassung hinzuzufügen.

(3) Richtlinien zur Gliederung und zulässigen Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit werden durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgestellt.

(4) Das Thema wird unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kandidaten oder der Kandidatin und im Einvernehmen mit dem betreuenden Gutachter oder der betreuenden Gutachterin der Arbeit vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergeben. Für die Planung, Durchführung und Ausarbeitung der schriftlichen Abschlussarbeit wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein wissenschaftlicher Betreuer oder eine wissenschaftliche Betreuerin zugeteilt. Das Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Datenerhebung neun Monate.

Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit des Themas um höchstens drei Monate verlängert werden. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur während des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Abschlussarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von zwei Studierenden verfasst werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der Einzelnen deutlich ausweisbar und damit bewertbar ist.

Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine oder sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird vom Betreuer oder der Betreuerin als Erstreferenten und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin beurteilt. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 12 entsprechend. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen voneinander ab, so gilt der Mittelwert als Note. Die Arbeit ist angenommen, wenn zwei Prüfer oder Prüferinnen sie mit mindestens "sufficient/ausreichend (3,6 bis 4,0) bewerten; als Note gilt in diesem Fall der arithmetische Mittelwert der Einzelnoten. Setzt ein Prüfer oder eine Prüferin im Gegensatz zum anderen oder zur anderen als Einzelnote für die Arbeit "fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0) fest, so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin. Weichen die Noten für die Arbeit um mehr als eine Note voneinander ab, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ebenfalls einen dritten Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellen. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss endgültig. Das Ergebnis der Beurteilung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit in Form einer schriftlichen Stellungnahme bei dem oder der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorliegen.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

A	1,0 - 1,5	excellent/hervorragend
B	1,6 - 2,0	very good/sehr gut
C	2,1 - 3,0	good/gut
D	3,1 - 3,5	satisfactory/befriedigend
E	3,6 - 4,0	sufficient/ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	fail/nicht bestanden

(2) Nach Abschluss der Prüfungen stellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Noten förmlich fest und teilt das Ergebnis dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit. Bei nicht bestandenem Prüfungsabschluss ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Eine nicht bestandene schriftliche Abschlussarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden.

(3) Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich nach Credit Points gewichtet aus den im Studium erworbenen Noten.

(4) Gesamtnoten werden aus den arithmetischen Mitteln ihrer Einzelnoten gebildet. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5
excellent/hervorragend
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,0:
very good/sehr gut
bei einem Durchschnitt über 2,0 bis 3,0:
good/gut
bei einem Durchschnitt über 3,0 bis 3,5:
satisfactory/befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0:
sufficient/ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0:
fail/nicht bestanden

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung oder tritt er oder sie nach Beginn der einzelnen Prüfungsteile ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt diese als "fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0)". Ebenso gilt die schriftliche Abschlussarbeit als "fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0)", wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

(2) Werden triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen diese dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Schon erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0)". In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens offenkundig, so gilt Absatz 3 entsprechend. Eine schon ausgegebene Urkunde ist einzuziehen.

(5) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Bescheinigungen, Zertifikate, Zeugnis und Urkunde

(1) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen des weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs absolviert und keine Prüfung abgelegt haben, können sich dies bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung wird vom Institut für Medizin-/Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft auf einem Briefbogen der Humboldt-Universität zu Berlin ausgestellt, mit dem Stempel des Instituts versehen und von dem oder der Lehrenden unterschrieben.

(2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die einzelne Module des weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs absolviert und die zugehörigen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, können sich dafür ein Zertifikat ausstellen lassen. Das Zertifikat enthält die einzelnen Prüfungsleistungen, wird mit dem Stempel der Medizinischen Fakultät versehen und vom Dekan oder der Dekanin sowie vom oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Teilnehmern oder Teilnehmerinnen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium oder Hochschulstudium wird über den erfolgreichen Studienabschluss des weiterbildenden Ergänzungsstudiengangs unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In dem Zeugnis werden alle Noten und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit angegeben. Die Noten werden auch als ECTS-Noten ausgewiesen. Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität und die Unterschrift des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät und des oder der Vorsitzenden

des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im einzelnen erteilt das "Diploma supplement".

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (in Nursing) (MScN) ausgestellt. Die Urkunde wird unter dem Siegel der Humboldt Universität vom Dekan oder von der Dekanin der Medizinischen Fakultät und von dem oder von der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Auf Beschluss des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann Studierenden mit überzeugenden Leistungen das Gesamturteil "excellent/hervorragend" und eine zusätzliche schriftliche Auszeichnung "mark of distinction" erteilt werden.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss oder Abbruch des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.